



Brüssel, den 26. November 2018
(OR. en)

14551/18

DEVGEN 219
GENDER 44
SUSTDEV 15
SOC 725
ONU 100
ACP 120
RELEX 990
COHAFA 104
COHOM 150

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	26. November 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14027/18
Betr.:	Umsetzung des zweiten EU-Aktionsplans für die Gleichstellung im Jahre 2017: Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rolle von Frauen im Bereich des auswärtigen Handelns der EU – Schlussfolgerungen des Rates (26. November 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung des zweiten Aktionsplans der EU für die Gleichstellung im Jahre 2017: Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rolle von Frauen im Bereich des auswärtigen Handelns der EU, die der Rat auf seiner 3654. Tagung vom 26. November 2018 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung des zweiten Aktionsplans der EU für die Gleichstellung im Jahre 2017: Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rolle von Frauen im Bereich des auswärtigen Handelns der EU

1. Weltweit wurden hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter, der vollständigen Ausübung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen sowie ihrer Selbstbestimmung bedeutende Fortschritte gemacht. Nichtsdestotrotz bleiben die Ergebnisse zwischen den Regionen und innerhalb der Länder unterschiedlich. In vielen Gegenden der Welt bleiben Mädchen und Frauen systematisch von der Entwicklung abgehängt und werden benachteiligt. Das Maß der politischen Teilnahme von Frauen bleibt in vielen Ländern niedrig. Tagtäglich gibt es anhaltende und in manchen Fällen beispiellose Menschenrechtsverstöße und -verletzungen gegen Frauen und Mädchen.
2. Frauen sind den Männern weiterhin in fast allen Ländern nicht gleichgestellt, was das Einkommen, hochwertige Bildung, Berufsbildung und den Zugang zum Gesundheitswesen oder zur Technik betrifft. Frauen haben häufig nicht den gleichen Zugang zu – oder die Kontrolle über – Produktionsfaktoren wie beispielsweise Land. Frauen und Mädchen tragen weiterhin einen unverhältnismäßig hohen Anteil an den Lasten unbezahlter Pflegedienste. Der Mangel an Wasser, Sanitäreinrichtungen und Hygiene macht es für Frauen und Mädchen unverhältnismäßig schwieriger, ein sicheres, produktives und gesundes Leben zu führen. Durch geschlechtsspezifische Ungleichheiten sind Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Armut betroffen, werden an der uneingeschränkten Ausübung aller Menschenrechte gehindert und ihrer Möglichkeiten, Wohlstand zu erreichen, beraubt.
3. Konflikte, die Auswirkungen des Klimawandels, Naturkatastrophen, Flucht und Vertreibung verschärfen die Lage noch zusätzlich. Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt wird für politische, wirtschaftliche und militärische Zwecke eingesetzt. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat mit Nachdruck die Vergabe des Friedensnobelpreises 2018 an Menschen, die darauf hinarbeiten, den Gebrauch sexueller Gewalt als Waffe im Krieg und in bewaffneten Konflikten zu unterbinden. Frauen und Mädchen sind Opfer von Menschenhandel, sie werden versklavt und sogar als Ware verkauft. Schädliche Praktiken wie beispielsweise Genitalverstümmelung bei Frauen sowie Kindes-, Früh- und Zwangsehen kommen weiterhin zur Anwendung und sind schwere Verstöße gegen die Menschenrechte.

4. Vor diesem Hintergrund und in Übereinstimmung mit dem Besitzstand der EU bekräftigt der Rat erneut die Verpflichtung der EU und der Mitgliedstaaten, die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Frauen und Mädchen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen als vorrangig in allen Aktionsbereichen zu fördern. Die Förderung, der Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte für Frauen und Mädchen, Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen sind übergeordnete Prioritäten und Zielsetzungen der EU. Der EU-Aktionsplan für die Gleichstellung ist ein wesentliches Instrument, um zur Erreichung dieser Ziele beizutragen. Eine Reihe von Hindernissen müssen noch überwunden werden. Nicht nur muss der Fortschritt beschleunigt werden, sondern die bisherigen Errungenschaften müssen bewahrt und vor jeglichem Abbau und gegen jegliche Rückschläge geschützt werden.
5. Der Rat bekräftigt die Verpflichtung der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die 17 Nachhaltigkeitsziele (SDG) bis 2030 zu erreichen, und betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Frauen und Mädchen sowie ihre Selbstbestimmung sowohl als eigenständiges Ziel als auch als Querschnittspriorität im Einklang mit dem Prinzip "Niemand wird zurückgelassen" im Mittelpunkt der Agenda 2030 stehen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die im Jahr 2017 erreichten Fortschritte, insbesondere bezüglich SDG 5 zur Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen, SDG 1 zur Beendigung der Armut, SDG 8 zur menschenwürdigen Arbeit und Wirtschaftswachstum sowie SDG 16 zu Frieden, Gerechtigkeit und starken Institutionen. Der EU-Aktionsplan für die Gleichstellung leistet einen Beitrag zur Umsetzung des europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik als Teil einer umfassenden Reaktion der EU auf die Agenda 2030 in allen Bereichen des auswärtigen Handelns.
6. Der Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen vom 26. Mai 2015 zu Gleichstellungsfragen und Entwicklungspolitik sowie vom 26. Oktober 2015 zum EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (2016-2020)¹ und vom 11. Dezember 2017 zum Jahresbericht 2016 über die Umsetzung des zweiten EU-Aktionsplans für die Gleichstellung und bekräftigt, wie wichtig es ist, diesbezüglich für eine strategische und effiziente Umsetzung sowie für Überwachung, Bewertung, Berichterstattung und Weiterverfolgung in allen Außenbeziehungen der EU zu sorgen.

¹ 13201/15.

7. Der Rat begrüßt die bei der Umsetzung des zweiten EU-Aktionsplans für die Gleichstellung erreichten Fortschritte, wie er es im zweiten Jahresbericht über die Umsetzung² ausgeführt hat, und erkennt die Fortschritte an, die bei den Zielvorgaben für einen institutionellen Kulturwandel erzielt wurden, darunter eine deutlichere Führung auf politischer und auf Managementebene, eine intensivere Nutzung von internem oder externem Fachwissen in Gleichstellungsfragen und diesbezüglicher Untersuchungen, verstärktes Gender Mainstreaming insbesondere bezüglich der Haushaltsverfahren sowohl für bestehende als auch für neue Initiativen und die Aufstockung zweckgebundener Mittel. Die Fortschritte bei der Umsetzung der Zielvorgaben für einen institutionellen Kulturwandel sollten fortlaufend unterstützt werden und es sollte kontinuierlich darüber berichtet werden.
8. Der Rat nimmt erfreut Kenntnis von der regionalen Dimension der Berichterstattung, durch die die Bewertung der regionalen Fortschritte bei der Umsetzung sowie die Ermittlung bewährter Verfahren und notwendiger Verbesserungen ermöglicht wird. Er begrüßt außerdem mit Nachdruck, dass der Bericht ein breiteres Spektrum an Bereichen abdeckt und zum ersten Mal Informationen aus Bereichen wie Forschung und Innovation, Handel und internationaler Mobilität umfasst, und fordert die Kommission auf, diese Bemühungen fortzuführen. Der Rat begrüßt darüber hinaus die erhöhte Aufmerksamkeit, die bestimmten in dem Bericht behandelten Themenbereichen zukommt, wie beispielsweise Bekämpfung des Menschenhandels, politische Partizipation von Frauen, ihr Zugang zu Finanzdienstleistungen und die wirtschaftliche Teilhabe von Frauen und Mädchen.
9. Auch wenn der Rat diese positiven Tendenzen zur Kenntnis nimmt, bekräftigt er erneut, dass die Kommission, die Hohe Vertreterin und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen wesentlich verstärken müssen, um die fünf Mindestleistungsanforderungen³ zu erfüllen, die im zweiten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung als Ausgangspunkt für einen gleichstellungsorientierten und transformativen Ansatz im gesamten auswärtigen Handeln der EU und ihrer internationalen Zusammenarbeit beschrieben sind. Die Erfüllung dieser fünf Anforderungen ist eine wesentliche Voraussetzung, um das im zweiten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung gesetzte Ziel von 85 % zu erreichen⁴, auch für die Mitgliedstaaten.

² 13188/18 + ADD 1+2 – SWD(2018) 451 final.

³ Die Mindestleistungsanforderungen lauten wie folgt: (1) Der OECD/DAC-Marker für die Gleichstellung 0 (ein Marker, der anhand von Punkten bewertet, wie ausgeprägt der Gleichstellungsaspekt eines Projektes ist) ist immer zu begründen; (2) für alle vorrangigen Sektoren wird eine Gleichstellungsanalyse durchgeführt; (3) für das Projekt, den gesamten Programmzyklus und die Programmplanung werden geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten verwendet; (4) Expertise für Gleichstellungsfragen ist vorhanden und wird rechtzeitig während des Programmzyklus und der Programmplanung eingesetzt; (5) zu ausgewählten Zielen des zweiten EU-Aktionsplans für die Gleichstellung wird Bericht erstattet.

⁴ Gleichstellung der Geschlechter bei 85 % aller neuen EU-Initiativen bis 2020.

10. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein und setzt sich in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Die EU betont darüber hinaus, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und Gesundheitsdiensten ist. Der Rat begrüßt die ausführliche Berichterstattung über die Tätigkeiten der EU in Bezug auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, wie im neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik dargelegt, und betont, dass die globalen Methoden für die Berichterstattung verbessert werden müssen. Darüber hinaus betont der Rat, wie wichtig es ist, weiterhin zusätzliche Mittel bereitzustellen und Interessenträger in diesem Bereich zu stärken.
11. Ferner fordert der Rat alle EU-Akteure, einschließlich der Mitgliedstaaten, dazu auf, sich weiterhin für die Prävention, Bekämpfung und strafrechtliche Verfolgung aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt einzusetzen, darunter häusliche Gewalt, schädliche Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung, Kinder-, Früh und Zwangsehen sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten, sexuelle Belästigung und sexueller Missbrauch, Online-Gewalt und Cyber-Mobbing. In diesem Zusammenhang betont der Rat die Notwendigkeit der Opferhilfe und verweist auf die Verpflichtung der EU zur Prävention, Bekämpfung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, auch gegen Männer und Jungen, ohne Diskriminierung auf Grundlage der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität der oder des Überlebenden. Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt stellt sowohl eine Ursache als auch eine Folge der geschlechtsspezifischen Ungleichheit dar. Besondere Aufmerksamkeit sollte Frauen und Mädchen gewidmet werden, die von mehreren und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung betroffen sind – etwa Migrantinnen, Flüchtlingen oder Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

12. Der Rat begrüßt die erneute Gelegenheit zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission, dem EAD und den Mitgliedstaaten, die sich durch die Umsetzung des zweiten EU-Aktionsplans für die Gleichstellung bietet, wobei die Fortschritte hin zu einer verbesserten Kohärenz und strategischen Koordinierung zwischen den EU-Akteuren in den Partnerländern unter Beweis gestellt werden, unter anderem durch bessere Politik- und Menschenrechtsdialoge. Es ist äußerst wichtig, diese Kohärenz und Koordinierung in internationalen Debatten und Foren zu pflegen, insbesondere im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, im Dritten Ausschuss der Generalversammlung und in der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau, in der offenen Aussprache des Sicherheitsrates über Frauen, Frieden und Sicherheit sowie im Rahmen der politischen Dialoge und Menschenrechtsdialoge mit Partnerländern.
13. Der Rat bekräftigt, dass sich die EU entschieden zum effektiven Multilateralismus und einer auf Regeln basierenden Weltordnung bekennt und diese ebenso entschieden unterstützt; das zeigt sich etwa in der Partnerschaft, die im Rahmen der "Spotlight Initiative", einer Initiative der EU und der VN zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen weltweit, angeregt wurde. Darüber hinaus begrüßt der Rat die Führungsrolle, die die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Unterstützung internationaler Initiativen zur Förderung der uneingeschränkten Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Frauen und Mädchen, der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen spielen, und fordert kontinuierliche Zusammenarbeit und strategische Partnerschaften mit den Vereinten Nationen, anderen multilateralen Organisationen und der Zivilgesellschaft als unverzichtbare Partner der EU in dieser Hinsicht. Der Rat bekräftigt das nachdrückliche Bekenntnis der EU zur vollständigen Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der dazugehörigen Folgeresolutionen. Der Rat bestätigt, dass er sich für eine stärkere Beteiligung von Frauen an der Prävention und Lösung von Konflikten, in Friedensverhandlungen, bei Vermittlung und Friedenssicherung einsetzt, was insbesondere durch die Förderung von Frauen in führenden Rollen und die Unterstützung der Rolle, die die Zivilgesellschaft und Frauenorganisationen an der Basis spielen, erreicht werden soll. Der Rat verweist auf und betont die Synergien mit dem strategischen Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit.

14. Der Rat begrüßt, dass die Eingliederung der geschlechtlichen Gleichstellung in politische Standpunkte der EU und ihre Dialoge mit Partnerländern stärker hervorgehoben wird, und fordert eine regelmäßige Einbindung des Gleichstellungsaspekts in Maßnahmen, Politik und alle politischen Dialoge über andere wichtige Bereiche wie etwa Beschäftigung, Handel, öffentliche Finanzverwaltung, Reform der öffentlichen Verwaltung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Bildung, Gesundheit, Infrastruktur und IKT.
15. Der Rat betont, wie wichtig eine solide Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung des zweiten Aktionsplans und allgemein für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele ist. In dieser Hinsicht ruft der Rat die Dienststellen der Kommission und den EAD auf, ihre Zusammenarbeit mit und Konsultation von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen einsetzen, fortzuführen und zu stärken. Das sollte auf allen Ebenen der Umsetzung des zweiten Aktionsplans geschehen, einschließlich der Gleichstellungsanalyse, und durchgängig während der Programm- und Politikzyklen. Es sollte gebührend berücksichtigt werden, dass Frauenorganisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen in besonderem Maße Schutz und Sicherheit benötigen.
16. Gleichzeitig bekräftigt der Rat, wie wichtig es ist, Männer und Jungen in die Beseitigung von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten einzubinden, sie für die Auswirkungen dieser Ungleichheiten zu sensibilisieren und ihre aktive und substanzielle Beteiligung an der Unterstützung von Verhaltensänderungen, der Thematisierung diskriminierender sozialer Normen und der Bekämpfung von Geschlechterstereotypen zu fördern.
17. Der Rat ruft die Dienststellen der Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, bei der Festlegung, Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung allen auswärtigen Handelns der EU systematisch Gleichstellungsanalysen, Gender Mainstreaming, geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten und geschlechtsspezifische Indikatoren einzusetzen. Das ist eine Voraussetzung für die Verwirklichung des gleichstellungsorientierten transformativen Ansatzes im auswärtigen Handel und in der internationalen Zusammenarbeit der EU. Es sollte darauf geachtet werden, Partnerländern für die Erstellung und Nutzung geschlechtsspezifischer Statistiken sowohl finanzielle als auch technische Unterstützung zu leisten.

18. In Anbetracht des im Bericht zum zweiten Aktionsplan genannten Ziels, die Umsetzung des EU-Aktionsplans für die Gleichstellung durch alle EU-Akteure auf Jahresbasis zu überwachen, begrüßt der Rat die Absicht der Dienststellen der Kommission und des EAD, qualitative Daten in die nächste Berichterstattungsphase aufzunehmen. Diese Analyse könnte – wie im zweiten Aktionsplan selbst vorgesehen – den ersten Schritt hin zur abschließenden Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans und somit eine Grundlage für dessen Fortsetzung darstellen. Die abschließende Bewertung, einschließlich darin enthaltener Empfehlungen, sollte eine ausgewählte Anzahl der im zweiten Aktionsplan festgelegten Ziele umfassen, insbesondere jene mit Bezug zum institutionellen Kulturwandel und zur wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen. Die Bewertung sollte auch analysieren, welchen Beitrag der zweite Aktionsplan zu SDG 5 und der Agenda 2030 leistet. Darüber hinaus ermutigt der Rat die Dienststellen der Kommission und den EAD, weiterhin einen vereinfachten, benutzerfreundlichen Berichterstattungsmechanismus und Fragebögen zu sondieren und in dieser Angelegenheit Kommunikation und Austausch zu fördern.
-